

**Ausnahmeregelung  
zur Fachprüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang Frühpädagogik  
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 20. Juli 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachausschuss Frühpädagogik der Fachhochschule Südwestfalen für die Durchführung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühpädagogik vom 29. März 2019, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 24. April 2019 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 15.05.2019), im Sommersemester 2020 während des eingeschränkten Notbetriebs aufgrund der Prävention zur Corona-Pandemie folgenden Beschluss gefasst:

Der Fachausschuss Frühpädagogik beschließt, dass ab sofort bis zum 31.08.2021 die Voraussetzung des § 3 erst bis zum Beginn des fünften Studienseesters erbracht werden muss.

Der Fachausschuss Frühpädagogik beschließt außerdem, dass ab sofort bis zum 28.02.2023 die Voraussetzung b) in § 18 der FPO 2019 des Präsenzstudiengangs Frühpädagogik nicht erbracht werden muss, um zur Abschlussarbeit zugelassen werden zu können.

Diese Ausnahmeregelung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachausschusses Frühpädagogik vom 17. Juli 2020 erlassen.

Iserlohn, den 20. Juli 2020

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster